

Organstreitverfahren

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art 93 I Nr. 1 i.Vm. §§ 13 Nr. 5, 63ff.

II. Beteiligte / Parteifähigkeit

1. Bundespräsident
2. Bundestag
3. Bundesrat
4. Bundesregierung
5. Gemeinsame Ausschüsse
6. und alle anderen die i.S.v. Art 93 I Nr. 1 GG mit eigenen Rechten ausgestattet sind

III. Streitgegenstand

1. Maßnahmen oder Unterlassungen des Antragsgegners die rechtserheblich (Zwischen den Parteien konkrete Meinungsverschiedenheiten über verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten).

IV. Antragbefugnis

1. Streit der Verfahrensbeteiligten über Umfang von Rechten und Pflichten
2. Möglichkeit der Verletzung Grundgesetzlicher Rechte

V. Form und Frist

1. §§ 23 I, 64 II BVerfGG (schriftlich und begründet)
2. § 64 III BVerfGG (bis 6 Monate nach bekannt werden)

B. Begründetheit

- I. Ist begründet wenn die Maßnahme oder Unterlassung die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Antragsstellers verletzt